

BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen im dbb
Beethovenstr. 44, 86438 Kissing

dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin

Bundsvorsitzender Ronald Kraus

Beethovenstr. 44, 86438 Kissing

Telefon: (08233) 60994**E-Mail:** bte@bte.dbb.de**Telefon (d):** (089) 17901 201/200/0**Internet:** <http://www.bte.dbb.de>

Ihr Zeichen
BMW i VI C 2 –
62203/002#001

Ihre Nachricht
E-Mail 21.12.2020

Unser Zeichen

Datum
15.01.2021

Beteiligung gemäß § 47 GGO Änderung des Mess- und Eichgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns beim BMWi für die Möglichkeit, sich zu der Gesetzesänderung äußern zu können. Wir bitten unsere Stellungnahme weiterzugeben. Unsere Kontaktdaten können genannt werden.

Folgende Anmerkungen zu dem übersandten Gesetzentwurf:

Zu Artikel 1 Nr. 9b (§ 28 Absatz 3):

Die Änderung ist abzulehnen.

Bisher war die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) auf Antrag eines Wirtschaftsakteures oder auf Ersuchen einer Landesbehörde für die Überprüfung von Messgeräten, die rechtmäßig im Ausland in Verkehr gebracht worden, zuständig

(Gleichwertigkeitsprüfung). Diese Aufgabe ist der PTB deswegen übertragen worden, weil hier die höchste messtechnische Kompetenz vorhanden ist. Auch durch Mitarbeit und Verankerung in verschiedenen internationalen Gremien.

Diese verantwortungsvolle Aufgabe für die Einheitlichkeit und damit einer Vermeidung unterschiedlicher Auffassungen der zuständigen Behörden bei derartigen Prüfungen sollte auch weiterhin bei der PTB verbleiben.

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 41):

Die Änderung ist abzulehnen.

Der Bundesnetzagentur werden hiermit weitreichende Kompetenzen bezüglich der Eichpflicht zugestanden. Das Eichrecht dient dem Schutz des Verbrauchers. Eine Aufsplitterung der Zuständigkeiten und eine Übertragung auf eine wirtschaftsnahe Agentur wird sehr kritisch empfunden. Die Bundesnetzagentur könnte über Ausnahmen von Eichpflichten im Bereich Gas und Elektrizität entscheiden, ohne sich mit anderen Behörden oder Gremien abzustimmen. Insbesondere da es schon Fälle gibt, bei denen sich die Interessensgruppen nicht einigen können. Grundsätzlich wäre es der richtige Weg, über den Regelermittlungsausschuss solche Änderungen einzubringen, die Bundesnetzagentur könnte hier ggfs. mit einbezogen werden.

Das korrekte Messen (und Weiterverarbeiten von Messwerten) im Bereich Gas und Elektrizität ist aus Verbraucherschutzsicht extrem wichtig.

Sollte die Zuständigkeitsübertragung kommen, besteht die Gefahr, auch weitere Interessenten anzulocken.

Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 59 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2):

Die Änderung wird kritisch gesehen.

Die Eichämter können nach dem Gesetz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erheben (Beispiel Maßnahmen der Verwenderüberwachung). Das galt nicht, wenn das Messgerät ordnungsgemäß verwendet wurde. Warum nun von diesem Grundsatz bei der Verwenderüberwachung von Messgeräten, die unbefristet geeicht sind (wie verkörperte Längenmaße, KEG-Fässer, Butyrometer ...), abgewichen werden soll, ist unklar. Sind hier vielleicht eventuelle Ausweitungen der unbefristeten Eichpflicht auf andere Messgerätearten in Planung?

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Kraus

1.Vorsitzender